

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 14 Arten der Gemeindekooperationen Gemeinden können zum Zwecke der Kooperation untereinander folgende Vereinbarungen abschließen:</p> <p>Privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatwirtschaftsverwaltung einschließlich der vom Gemeindeamt (Stadtamt) zu besorgenden Geschäfte (§ 42); <p>Privatrechtliche Vereinbarungen über die vom Gemeindeamt (Stadtamt) zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. besorgenden Geschäfte der Hoheitsverwaltung (§ 42 Abs. 1, 2 und 4 bis 6) <p>Gemeinschaftliche Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. (Verwaltungsgemeinschaft). 	<p>§ 14: Neuigkeiten zum Thema Kooperationen hins. Steuerpflicht? – keine. Erledigt.</p>	<p>Gemeindekooperationen lösen eine Steuerpflicht aus, die die Umsetzung des § 14 behindern.</p>

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 16 Gemeindemitglieder, Initiativrecht</p> <p>(1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.</p> <p>(2) Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder besteht im Verlangen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile liegen. Es ist auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Ausgeschlossen vom Initiativrecht sind individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben.</p> <p>(3) Das Initiativrecht wird durch einen Initiativantrag ausgeübt. Dieser muß enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein bestimmtes Begehren; b) das Organ, an das er gerichtet ist; c) den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten und dessen Vertreters; d) den Namen und die Adresse sowie die Unterschrift der Unterstützer in der erforderlichen Anzahl. <p>(4) Der Initiativantrag muß von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten</p>	<p>§ 16: Initiativrecht, Sammeln von Unterstützungserklärungen über Monate, obwohl Gemeinderat die Angelegenheit bereits erledigt hat. Frist für die Unterschriftensammlung wäre hilfreich. Der Terminus „erledigt“ ist unklar und wäre zu definieren. Die Beschlussfassung durch das zuständige Organ soll als „Erledigung“ gelten. In § 16b Abs. 1 soll der zweite Halbsatz „Beharrung“ ersatzlos entfallen.</p> <p>Anmerkung: Der Kommentar (NÖ Gemeindeordnung, 3. Auflage, 2002) widerspricht dem Gesetzestext.</p>	

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt (Stadtamt).</p> <p>§ 16b Behandlung des Initiativantrages</p> <p>(1) Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung und wird diese Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt, muß der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen, sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt. Ob die Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird, überprüft der Bürgermeister im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs. 1.</p> <p>(2) Der Zustellungsbevollmächtigte ist vom Ergebnis der Behandlung des Initiativantrages durch den Bürgermeister zu verständigen.</p>		

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 24 Gemeindevorstand (3) Die Funktionsperiode des bisherigen Gemeindevorstandes endet mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters, es sei denn, dass bei Auflösung des Gemeinderates die Landesregierung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte einen Regierungskommissär bestellt. Im letzteren Falle endet die Funktionsperiode mit dem Amtsantritt des Regierungskommissärs.</p>	<p>§ 24/3: Im Falle eines Rücktritts des Bürgermeisters während der Gemeinderatsperiode ergibt sich aus der Formulierung dieser Bestimmung, dass auch die Funktionsperiode des Gemeindevorstands endet und nach Neubestellung (und Angelobung) des Bürgermeisters auch der Gemeindevorstand neu zu errichten wäre. Diese Auslegung hätte auch Auswirkungen auf die Bezüge der Mandatäre (Mitglieder des Gemeindevorstandes). Ein Lösungsansatz wäre, in dieser Bestimmung auf die Neuwahl des Gemeinderats abzustellen.</p> <p>Man beachte in diesem Zusammenhang den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich. Durch diese Regelung entsteht die Situation, dass der Bürgermeister zwar im eigenen Wirkungsbereich Rechtshandlungen setzen darf, im übertragenen Wirkungsbereich aber erst nach der Angelobung durch den Bezirkshauptmann Rechtshandlungen setzen kann. Dieses Auseinanderfallen der Befugnisse stellt eine Rechtsunsicherheit dar. Siehe § 8 Verfassungsüberleitungsgesetz 1920</p>	<p>Ersuchen um Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt der neu gewählte Bürgermeister sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich in Hinblick auf § 8 Abs 5 lit. b V-ÜG 1920 handlungsbefugt ist. Ein Zusammenfallen dieser Zeitpunkte wäre anzustreben!</p>

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 30a Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben</p> <p>Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.</p>	<p>§ 30a: Zurücklegung der „besonderen Funktion“ ohne Mandatsverlust. Soll einem Gemeinderatsmitglied mit „besonderer Funktion“, zB Umweltgemeinderat, die Möglichkeit geboten werden, diese Funktion aus eigenen Stücken zurücklegen zu dürfen und trotzdem sein Gemeinderatsmandat behalten zu können. Dies ist insofern interessant, da sich in diesem Fall das Gemeinderatsmitglied vorab nicht mit dem Bürgermeister ins Einvernehmen setzen muss und aus eigener Entscheidung heraus eine Änderung auslösen kann.</p>	<p>Hierzu wird eine Klarstellung im Gesetzestext angeregt.</p>

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 33 Selbständiges Verordnungsrecht</p> <p>(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.</p> <p>(2) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Landes und des Bundes verstoßen.</p> <p>(3) Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.</p>	<p>§ 33 Abs. 3 – Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich. Das Verwaltungsstrafverfahren sollte wie auch in den sonstigen Verwaltungsbereichen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen, die über die erforderliche Erfahrung und das geschulte Personal im Vollzug des VStG verfügen.</p>	

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 35 Gemeinderat Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, der Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und 16. Anerkennnissen, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt; 	<p>§ 35 Z 16 Zuständigkeit vom Streitwert abhängig machen! Orientierung an den Wertgrenzen Gemeindevorstand / Gemeinderat.</p>	

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
	<p><u>Personalangelegenheiten §§ 35ff.:</u> Bürgermeisterzuständigkeit für befristete Dienstverhältnisse bis 2 Jahre sinnvoll. Darüber hinaus Gemeindevorstandskompetenz (auch unbefristete Dienstverhältnisse sowie Besetzung der Funktionsdienstposten); Gemeinderatskompetenz für Dienstpostenplan und VO Funktionsdienstposten sowie Besetzung des leitenden Gemeindebediensteten.</p>	

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 36 Gemeindevorstand (Stadtrat) (2) Dem Gemeindevorstand sind insbesondere vorbehalten:</p> <p>Anträge, ausgenommen jene nach § 110 Abs. 3, Beschwerden und Klagen an den 6. Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof</p>	<p>§ 36 Abs. 2 Z 6: Ergänzung um „Landesverwaltungsgericht“ und „Revision“ erforderlich</p>	

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 38 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich (1) Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:</p> <p>die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, soweit die damit verbundenen Ausgaben aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bedeckt werden können, wobei die Gebote</p> <p>3. der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. Zur laufenden Verwaltung des Gemeindevermögens zählen insbesondere auch die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist sowie die Aufnahme eines Kassenkredites;</p>	<p>§ 38 Abs. 1 Z 3: Laufende Verwaltung – weiterhin keine Wertgrenzen für Bürgermeisterzuständigkeit. Laufende Verwaltung sind nicht nur Ersatzanschaffungen für bewegliches Vermögen, sondern auch Ausgaben für Instandhaltungen (Instandhaltungsaufwand nicht Herstellungsaufwand!) an beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Klarstellung im Gesetz erforderlich. Die entsprechenden Ausgaben haben in den beschlossenen Voranschlägen (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) ihre Deckung zu finden.</p>	
<p>§ 49</p>	<p>§ 49 iVm § 51: Gegen/Abänderungsantrag</p>	<p>Anregung zur Klarstellung:</p>

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>Sitzungspolizei</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben. Im Fall der Sitzungsunterbrechung hat der Bürgermeister den Termin für die Fortsetzung der Sitzung entweder sofort bekanntzugeben oder alle Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Mitglieder, die ihre Verhinderung mitgeteilt haben oder von der Teilnahmepflicht befreit wurden, nachweislich und schriftlich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Wiederaufnahme der Sitzung neuerlich einzuladen. § 45 Abs. 3 gilt dabei sinngemäß. Die Befassung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist dazu nicht erforderlich.</p> <p>(2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Mitglieder des Gemeinderates, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluss des</p>	<p>gestellt. Ist nur über den Hauptantrag abzustimmen, oder auch über den Gegen/Abänderungsantrag? Sollte der Gegen/Abänderungsantrag beispielsweise eine beschlussfähige Mehrheit finden, sollte die Abstimmung über den Hauptantrag entfallen dürfen. Anders bei Zusatzanträgen, bei denen der Antragsgegenstand grundsätzlich bestehen bleibt, dieser aber lediglich ergänzt werden soll. Hier wäre jedenfalls auch über den Hauptantrag abzustimmen.</p>	<p>Vorab ist über einen Gegen/Abänderungsantrag abzustimmen. Wird dieser angenommen, ist nicht mehr über den Hauptantrag abzustimmen. Der Tagesordnungspunkt wird entweder mit der Annahme des Gegen/Abänderungsantrag oder – im Falle der Ablehnung – durch Abstimmung über den Hauptantrag erledigt.</p> <p>Ein Gegen/Abänderungsantrag ist ein Antrag, bei dem der Hauptantrag nicht vollinhaltlich angenommen wird.</p> <p>Ein Zusatzantrag erweitert den Hauptantrag.</p>

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung.</p> <p>(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>§ 51</p> <p>Abstimmung</p> <p>(1) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in Beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.</p> <p>(2) Der Vorsitzende hat zu erheben, wer für einen Antrag ist, wer gegen einen Antrag ist und wer sich der Stimme enthält. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.</p> <p>(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderat beschließt. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzettel durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es ein Drittel der in Beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt.</p> <p>(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag</p>		

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
als abgelehnt. (5) Alle Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung.		

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 63 Anordnung einer Volksbefragung (1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.</p> <p>(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, dass sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, dass über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, dass das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.</p>	<p>§ 63: Volksbefragung wie in vielen anderen Bundesländern legistisch präzisieren.</p>	

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 90 Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Folgende von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind an die Genehmigung der Landesregierung gebunden:</p> <p>Die Veräußerung, Verpfändung oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen; der Erwerb von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis ganz oder 2. teilweise erst in den nachfolgenden Haushaltsjahren entrichtet wird (Stundungen und Ratenzahlungen); die Aufnahme eines Darlehens sowie die 3. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung; die Begründung einer 4. Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag). <p>(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 %</p>	<p>§ 90: Veräußerung und Verpfändung grundsätzlich genehmigungspflichtig. Unter der Wertgrenze aber genehmigungsfrei. Danach allerdings wieder Wertgutachten erforderlich.</p>	

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z 4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.</p> <p>(3) Beschlüsse des Gemeinderates, durch die im Abs. 1 aufgezählte Maßnahmen getroffen werden, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Genehmigung versagt hat.</p> <p>(4) Folgende Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung:</p> <p>Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dies muß durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlussfassung nachgewiesen werden; 2. Darlehen, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zinsenzuschuß geleistet wird; 3. Darlehen, welche von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuß geleistet wird; 		

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen;</p> <p>4. die Übernahme einer Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen sowie für zugesicherte Zuwendungen von Rechtsträgern nach Z 1 bis 3.</p> <p>5. Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Z 2 und 3 dienen.</p> <p>6. (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre oder wenn die Maßnahme einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird.</p> <p>(6) Der Landesregierung sind die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Zur Wahrung des Parteienghört ohne Anforderung von Unterlagen verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Fordert die Landesregierung im Rahmen des</p>		

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>Parteiengehör's Unterlagen an, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde zu den geforderten Unterlagen entscheidet, werden dabei die für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, beginnt die Frist von drei Monaten ab Einlangen der Unterlagen.</p>		

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
<p>§ 103 Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel</p> <p>(1) In den Gemeindevorstand (Stadtrat) können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Die von den Wahlparteien Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig.</p> <p>(2) Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen.</p>	<p>§ 103 Abs. 2: Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung ist zu hinterfragen, da sich jeder selbst – mit seiner eigenen Stimme – wählen kann, da Gegenstimmen nicht möglich sind. Eine bloße Entsendung durch die berechnete Wahlpartei würde hier ausreichen, dem Gemeinderat ist die Nennung zur Kenntnis zu bringen. Analog auch die Bestimmungen zu den Ausschüssen.</p>	

Aktueller Gesetzestext	Änderungsbedarf	Vorschlag zu neuem Gesetzestext
------------------------	-----------------	---------------------------------

NÖ Pflichtschulgesetz:

Thema:

Entsendung von Mitgliedern in die Schulausschüsse.

Das NÖ Pflichtschulgesetz verweist lediglich auf die Bestimmungen der §§ 98 bis 106 NÖ Gemeindeordnung 1973, welche sinngemäß anzuwenden sind. Es enthält keine Bestimmungen hinsichtlich des 4. Abschnittes der NÖ Gemeindeordnung betreffend Abberufung, Amtsverzicht und Mandatsverlust (zB schriftliche Abberufung durch die Wahlpartei).

Ein derartiger Verweis sollte aufgenommen werden.